

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 113-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.343

Eingereicht am: 19.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)  
Köpfli (Bern, glp)  
Bachmann (Nidau, SP)  
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)  
Bauen (Münsingen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 52 des Notariatsgesetzes so anzupassen, dass den Notaren die Unterschreitung der heute bestehenden Mindestgebühren jederzeit und ohne Begründung gestattet wird.

#### Begründung:

Artikel 52 des Notariatsgesetzes regelt die Bemessung der Entschädigung der notariellen Dienstleistungen.

Studien des Preisüberwachers und Vergleiche mit anderen Kantonen haben in den letzten Jahren klar gezeigt, dass Bernerinnen und Berner mit staatlich geschützten überteuerten Notariats-tarifen belastet werden.

Die Steigerung der Transaktionspreise auf dem Immobilienmarkt hat zudem dazu beigetragen, dass die Notariatstarife bei der Verschreibung von Immobilien in den letzten Jahren unverhältnismässig angestiegen sind. Der Regierungsrat selbst schreibt in seiner Antwort im Februar 2013

auf die Motion Nr. 195-2012: *«So führt eine Preissteigerung von 15,5 % (Durchschnitt von Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Mietobjekten abzüglich allgemeiner Teuerung) bei den gängigen Handänderungsverträgen (Vertragswerte zwischen Fr. 500'000.- und Fr. 2 Mio.) lediglich zu Mehrgebühren von durchschnittlich 9,5 %.»*

Dass es unter diesen Umständen den Notaren bis heute untersagt bleibt, die staatlich geschützte Mindestgebühr unterschreiten zu dürfen, ist ein unhaltbarer Zustand.

Notare, die aufgrund einer effizienten Kostenstruktur in der Lage sind, tiefere Tarife anzubieten, sollen die Mindestgebühr ohne Angabe von Gründen jederzeit unterschreiten dürfen.

Eine Anpassung des Notariatsgesetzes ist deshalb längst überfällig.